

# Verordnung über Anlagen zur Lagerung, Abfüllung und Beförderung brennbarer Flüssigkeiten zu Lande

Datum: 27. Februar 1980

Fundstelle: BGBl I 1980, 173, 229

Textnachweis Geltung ab: 13. 5.1982

Maßgaben aufgrund EinigVtr vgl. BFV 1980 Anhang EV

V mit Ausnahme des § 7 Abs. 1 Satz 1 iVm den §§ 5 u. 6, des § 9 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 iVm Abs. 3 sowie des § 24 Satz 1 aufgeh. durch Art. 8 Abs. 3 Nr. 6 V v. 27.9.2002 I 3777 mWv 1.1.2003. § 7 Abs. 1 Satz 1 iVm §§ 5 u. 6, § 9 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 iVm Abs. 3 u. § 24 Satz 1 gelten gem. u. nach Maßgabe d. Art. 8 Abs. 3 Nr. 6 V v. 27.9.2002 I 3777 bis zum Inkrafttreten einer ablösenden gesetzlichen Regelung fort.

(+++ Stand: Neugefasst durch Bek. v. 13.12.1996 I 1937; 1997, 447, zuletzt geändert durch Art. 82 G v. 21. 6.2005 I 1818 +++)

## BFV 1980 Inhaltsverzeichnis

(weggefallen) .....	§§ 1 bis 4
Weitergehende Anforderungen .....	§ 5
Ausnahmen .....	§ 6
Anlagen des Bundes .....	§ 7
(weggefallen) .....	§ 8
Erlaubnis .....	§ 9
(weggefallen) .....	§§ 10 bis 23
Aufsicht über Anlagen des Bundes .....	§ 24
(weggefallen) .....	§§ 25 bis 29
(Außerkräfttreten anderer Vorschriften)...	§ 30
Anhang I und II (weggefallen)	

## BFV 1980 §§ 1 bis 4

(weggefallen)

## BFV 1980 § 5 Weitergehende Anforderungen

Anlagen zur Lagerung, Abfüllung oder Beförderung brennbarer Flüssigkeiten müssen ferner den über § 4 Abs. 1 hinausgehenden Anforderungen genügen, die von der zuständigen Behörde im Einzelfall zur Abwendung besonderer Gefahren für Beschäftigte oder Dritte gestellt werden. § 9 Abs. 4 Satz 2 und 3 bleibt unberührt.

## BFV 1980 § 6 Ausnahmen

Die zuständige Behörde kann für Anlagen im Einzelfall aus besonderen Gründen Ausnahmen von § 4 Abs. 1 Satz 1 zulassen, wenn die Sicherheit auf andere Weise gewährleistet ist.

## BFV 1980 § 7 Anlagen des Bundes

(1) Für Anlagen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, der Bundeswehr sowie der Bundespolizei stehen die Befugnisse nach den §§ 5 und 6 dem zuständigen Bundesministerium oder der von ihm bestimmten Behörde zu.

...

(2) (weggefallen)

## BFV 1980 § 8

(weggefallen)

#### BFV 1980 § 9 Erlaubnis

(1) und (2) (weggefallen)

(3) Die Montage, die Installation und der Betrieb einer Anlage nach Absatz 1 bedürfen der Erlaubnis der zuständigen Behörde (Erlaubnisbehörde). Dem Antrag auf Erteilung der Erlaubnis sind alle für die Beurteilung der Anlage erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(4) (weggefallen)

(5) Eine Erlaubnis nach Absatz 3 ist nicht erforderlich für Anlagen

1. (weggefallen)

2. (weggefallen)

3. der Bundeswehr.

...

#### BFV 1980 §§ 10 und 11

(weggefallen)

#### BFV 1980 § 12

(weggefallen)

#### BFV 1980 §§ 13 bis 23

(weggefallen)

#### BFV 1980 § 24 Aufsicht über Anlagen des Bundes

Aufsichtsbehörde für Anlagen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, der Bundeswehr sowie der Bundespolizei ist das zuständige Bundesministerium oder die von ihm bestimmte Behörde.

...

#### BFV 1980 §§ 25 bis 28

(weggefallen)

#### BFV 1980 § 29

(weggefallen)

#### BFV 1980 § 30

(Außerkräfttreten anderer Vorschriften)

#### BFV 1980 Anhang I und II

(weggefallen)

#### BFV 1980 Anhang EV Auszug aus EinigVtr Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet B Abschnitt III (BGBl. II 1990, 889, 1027) - Maßgaben für das beigetretene Gebiet (Art. 3 EinigVtr) -

##### Abschnitt III

Bundesrecht tritt in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet mit folgenden Maßgaben in Kraft:

...

4. Verordnung über brennbare Flüssigkeiten vom 27. Februar 1980 (BGBl. I S. 229), geändert durch Verordnung vom 3. Mai 1982 (BGBl. I S. 569), mit folgenden Maßgaben:

- a) Der Weiterbetrieb einer Anlage, die in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet vor dem Wirksamwerden des Beitritts befügt betrieben wurde, ist zulässig. Eine nach dem bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Recht erteilte Erlaubnis, Genehmigung, Bauartzulassung, Bauartprüfung

oder erstattete Anzeige gilt als Erlaubnis, Genehmigung, Bauartzulassung, Bauartprüfung oder Anzeige im Sinne dieser Verordnung.

- b) Für Anlagen, die vor dem Wirksamwerden des Beitritts errichtet waren, oder mit deren Errichtung begonnen wurde, bleiben hinsichtlich der an sie zu stellenden Beschaffenheitsanforderungen die für sie bisher geltenden Vorschriften maßgebend. Die zuständige Behörde kann verlangen, daß diese Anlagen entsprechend den Vorschriften der Verordnung geändert werden, soweit
- aa) sie wesentlich geändert werden oder
  - bb) ihre Nutzung wesentlich geändert wird oder
  - cc) nach der Art des Betriebes vermeidbare Gefahren für Leben oder Gesundheit der Beschäftigten oder Dritter zu befürchten sind.
- Die in der Verordnung enthaltenen Betriebsvorschriften müssen spätestens bis zum 31. Dezember 1991 angewendet werden.

...